



Co-Processing ist Schlüsseltechnologie der Biokraftstoffherstellung – status-quo und Forderungen zur BImSchG- Novelle// Hintergrund zu Feedstocks

37. BImSchV Durch die Neufassung der 37. BImSchV ist für deutsche Raffinerien ein bislang bestehender Nachteil im Vergleich zu anderen Standorten in Nachbarländern verringert worden. Die Entscheidung ist wichtig für das Erreichen der Klimaziele auch jenseits der Stromwende. Sie schafft Klarheit für die Umstellung von grauem auf grünen Wasserstoff zum Einsatz im Raffinerieprozess und für den schrittweisen Ersatz fossilen Rohöls durch erneuerbare Kohlenwasserstoffe. Der Beschluss des Bundestags vom 14.03.2024 ist ein erster wichtiger Schritt – im Rahmen der 37. BImSchV ist zwar Co-Processing wieder anrechenbar, jedoch nur mit einer sehr begrenzten Auswahl an Rohstoffen.

Forderungen zur BImSchG- Novelle

Co-Processing sollte im Einklang mit EU-Recht und dem SAF-Mandat als Compliance-Option vollumfänglich akzeptiert werden

Die gemeinsame Verarbeitung von immer mehr biogenen Ölen sowie von RFNBOs oder grünem Wasserstoff neben Rohöl ist ein kosteneffizienter Weg zur Dekarbonisierung des Brennstoffpools, ein von der ASTM zertifizierter Weg und eine Option für die Einhaltung von ReFuelEU Aviation und RED II in Europa. Dies bedeutet, dass Co-Processing auf der Ebene der Mitgliedstaaten zulässig sein sollte, ohne dass weitere Beschränkungen in Bezug auf die zulässigen Rohstoffe eingeführt werden. Idealerweise sollten die RED-Kriterien und der neue delegierte Rechtsakt zu Co-Processing den Rechts- und Zertifizierungsrahmen festlegen, um sicherzustellen, dass die Kriterien der Nachhaltigkeit, der Treibhausgasreduzierung und der Ertragsschätzung in ganz Europa erfüllt werden.

Ambitionierte nationale und EU- Ziele sollten mit erweiterter Rohstoffliste einhergehen

Um ausreichend nachhaltigere Kraftstoffe herstellen zu können, muss die Rohstoffbasis auf EU und deutscher Ebene verbreitert werden. Daher fordern wir, dass alle nachhaltigen Rohstoffe, die in ReFuelEU Aviation als Compliance-Optionen anerkannt sind, in vollem Umfang zugelassen werden, ohne weitere Einschränkungen auf Länderebene, sowohl für stand-alone als auch für Co-Processing Anlagen. Es bedarf einer zügigen Annahme der neuen Rohstoffe, die in die jüngste Überarbeitung von Anhang IX aufgenommen wurden, indem förderfähige Zwischenfrüchte und ihr Wachstum auf degradierten Flächen als fortschrittliche Rohstoffe für die SAF-Produktion anerkannt werden.

Hintergrund zu Feedstocks (Annex IX) Mit Inkrafttreten der 37. BImSchV, können biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert worden sind (=Co- Processing) auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden, wenn die landwirtschaftlichen Rohstoffe, Abfälle oder Reststoffe, die bei der Herstellung der biogenen Öle verwendet werden, Rohstoffe nach Anhang IX Teil A zu der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind und nachhaltig erzeugt worden sind. In Anhang IX A werden Rohstoffe wie z.B. Algen, Biomasse-Anteile gemischter Siedlungsabfälle und Industrieabfällen, Stroh; Mist/Gülle etc. gelistet. Teil B enthält gebrauchtes Speiseöl und tierische Fette (Schlachtabfälle). Die EU-Kommission hat am 14.03.2024 den delegierten Rechtsakt zu Anhang IX verabschiedet, mit dem Deckfrüchte (Zwischen- und Deckfrüchte, die in Gebieten angebaut werden, in denen die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln aufgrund einer kurzen Vegetationsperiode auf eine Ernte beschränkt ist, sofern ihre Verwendung keine zusätzliche Nachfrage nach Flächen auslöst und sofern der Gehalt an organischer Substanz im Boden erhalten bleibt) für SAF in Teil A - und in Teil B für Nicht-Luftfahrtkraftstoffe - aufgenommen werden. Der neue Anhang IX wurde am 17.05.2024 im Amtsblatt veröffentlicht und ist damit geltendes EU- Recht.